

# **Friedhofssatzung**

**für den Friedhof**

**der Evangelisch-luth. Kirchengemeinde  
Valdorf**

**vom 13. Dezember 1991  
Änderung vom 27.10.1997  
28 August 2001  
und 25.05.2004**

**Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Die Kirche verkündet dabei, daß der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt des Entschlafenen und befiehlt ihn der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.**

**Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.**

**Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Grabmal- und BepflanzungsSatzung
- § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 6 Gebühren

## **II. Grabstätten**

- § 7 Allgemeines

### **A. Reihengrabstätten**

- § 8 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

### **B. Wahlgrabstätten**

- § 9 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 10 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 11 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 12 Alte Rechte

### **C. Gemeinsame Bestimmungen**

- § 13 Grabgewölbe
- § 14 Ausheben der Gräber
- § 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 16 Um und Ausbettungen
- § 17 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 18 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 19 Grabpflegeverträge
- § 20 Grabmale
- § 21 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 22 Instandhaltung der Grabmale
- § 23 Schutz wertvoller Grabmale
- § 24 Entfernung von Grabmalen

## **III. Bestattungen und Feiern**

- § 25 Bestattungen
- § 26 Anmeldung der Bestattung
- § 27 Leichenkammern
- § 28 Kirchenbenutzung
- § 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 30 Musikalische Darbietungen
- § 31 Zuwiderhandlungen

## **IV. Schlußbestimmungen**

- § 32 Haftung
- § 33 Öffentliche Bekanntmachung
- § 34 Inkrafttreten

**Die Evangelisch- luth. Kirchengemeinde Valdorf**  
erläßt in Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen die nachstehende  
**Friedhofssatzung**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

1. Der Friedhof in Valdorf steht in der Trägerschaft der Evangelisch- luth Kirchengemeinde.
2. Leitung und Aufsicht liegen beim Presbyterium.
3. Zur Verwaltung des Friedhofes bildet das Presbyterium einen Friedhofsausschuß. Die Friedhofsverwaltung wird vom Kreiskirchenamt in Bad Oeynhausen wahrgenommen.
4. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

**§ 2**

**Benutzung des Friedhofes**

1. Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch- luth. Kirchengemeinde Valdorf und sonstiger Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
2. Ferner werden auf ihm mit Zustimmung des Friedhofsträgers bestattet:
  - a) Angehörige anderer evangelischer Kirchengemeinden,
  - b) Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.
3. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

**§ 3**

**Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
  - a) In den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang
  - b) In den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
4. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften ohne Genehmigung verteilen,
  - f) Abraum, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - h) zu lärmern und zu spielen,
  - i) Hunde ohne Leine laufen lassen,
  - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
  - l) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
  - m) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln.

5. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

#### **§ 4**

#### **Grabmal- und BepflanzungsSatzung**

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann der Friedhofsträger eine besondere Satzung erlassen.

#### **§ 5**

#### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und BepflanzungsSatzung schriftlich anerkennen.
3. Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben.
  - a) Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
4. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
5. Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
6. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
7. Der Friedhofsträger stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden.
8. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind. Dieses gilt auch, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofssatzung oder die Grabmal- und BepflanzungsSatzung des Friedhofsträgers verstößt.
9. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträger kann von den Gewerbetreibenden den Nachweis einer Betriebshaftpflicht-Versicherung verlangen. Unbeschadet des § 3 Absatz 4 Buchstabe c dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Auch die Anfuhr von Materialien ist nur in dieser Zeit erlaubt. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören.
10. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

#### **§ 6**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung erhoben.

## **II. Grabstätten**

### **§ 7**

#### **Allgemeines**

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
  - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
  - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
  - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung.
4. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

#### **A. Reihengrabstätten**

### **§ 8**

#### **Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln nach der Reihe vergeben werden.
2. Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
  - a) Totgeburten mit einer Ruhezeit von 20 Jahren  
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m.  
Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.
  - b) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 25 Jahren.  
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m.  
Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.
  - c) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an mit einer Ruhezeit von 30 Jahren.  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m.  
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m.
  - d) Beisetzungen von Urnen mit einer Ruhezeit von 30 Jahren  
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.  
Größe des Grabhügels: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m.
3. In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
4. Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
5. Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
6. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

7. Außerdem können besondere Reihengrabfelder für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Ein Anspruch auf Bestattung in diesem Grabfeld besteht nicht. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte kann kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Grabschmuck wird von der Friedhofsträgerin vor jedem Pflegegang abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in der vorgenannten Grabstätte kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.

## **B. Wahlgrabstätten**

### **§ 9**

#### **Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätten) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) für eine die Ruhezeit übersteigende Nutzungszeit vergeben werden. Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
  - a) Erdbestattung: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m.
  - b) Urnenbeisetzung: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
2. In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
3. Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.
4. Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit bei Reihengrabstätten (§ 8 Abs. 2). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätten nicht zulässig.
5. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
6.
  - a) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
  - b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Der Friedhofsträger weist die Nutzungsberechtigten drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.
  - c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern
  - d) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.
  - e) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## **§ 10**

### **Benutzung der Wahlgrabstätten**

1. In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.

Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

2. Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist Voraussetzung, daß der zu Bestattende bei seinem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört.
3. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

## **§ 11**

### **Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten**

1. Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 10 übertragen.
2. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
3. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

4. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

## **§ 12**

### **Alte Rechte**

1. Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 9 Abs. 6 a) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.

Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.



## **C. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 13**

#### **Grabgewölbe**

1. Das Ausmauern von Gräbern ist unzulässig.
2. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, daß die Gewölbe zerstört werden.

### **§ 14**

#### **Ausheben der Gräber**

1. Die Tiefe der einzelnen Gräber muß 1,80 m, bei Kindergräbern 1,40 m, betragen. Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.
1. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muß mindestens 0,30 m betragen.

### **§ 15**

#### **Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

1. In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
2. Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
3. Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
4. Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.
5. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden muß, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### **§ 16**

#### **Um- und Ausbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen und/oder des Nutzungsberechtigten ist beizufügen.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

5. Der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **§ 17**

### **Särge, Urnen und Trauergebilde**

1. Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. In einem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter unter einem Jahr in einem Grabe zu bestatten. Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen in Urnen vorzunehmen. In einem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter unter einem Jahr in einem Grabe zu bestatten. Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen in Urnen vorzunehmen.

Kindersärge für Reihengräber sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber, deren Größe aus § 8 Abs. 2 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.

2. Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen wie PVC und PE ist nicht gestattet. Der Friedhofsträger muß Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückweisen.
3. Das Einsenken von Särgen in Gräbern, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
4. Bei der Verwendung von Überurnen, muß die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material bestehen. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststoff.
5. Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch den anliefernden Gärtner oder Bestatter wieder abzuholen.

## **§ 18**

### **Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten**

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, daß andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und Gehölzen, die eine Höhe von 2.00 Meter erreichen, ist nicht gestattet.
2. Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und unterhalten werden.
3. Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, -töpfe und -schalen.

4. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

5. Der Friedhofsträger kann verlangen, daß der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt. Für Grabmale gelten die §§ 23 und 24.

6. Das Abdecken der Grabstätten mit Platten, Kies, Folien, Torf o.ä. ist nicht zulässig.

## **§ 19**

### **Grabpflegeverträge**

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes in bestimmtem Umfang zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

## **§ 20**

### **Grabmale**

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt.

## **§ 21**

### **Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen**

1. Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze beauftragt werden.
2. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen (1: 10) und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Das Fundament muß nach den allgemein anerkannten Regeln des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks sicher gegründet werden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
4. Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert sind, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

## **§ 22**

### **Instandhaltung der Grabmale**

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
3. Bei Gefahr in Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

## **§ 23**

### **Schutz wertvoller Grabmale**

1. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, eventuell nach gutachtlicher Äußerung des Landeskonservators, abgeändert oder entfernt werden.
2. Grabmale, die den Anforderungen von Abs. 1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

## **§ 24**

### **Entfernen von Grabmalen**

1. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt der Friedhofsträger darüber. Die dem Friedhofsträger erwachsenen Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 23 zu beachten.

## **III. Bestattungen und Feiern**

## **§ 25**

### **Bestattungen**

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
2. Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

## **§ 26**

### **Anmeldung der Bestattung**

Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden.

## **§ 27**

### **Leichenkammern**

1. Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und Ascheurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Die Säрге sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003.
2. Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
3. Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt der Friedhofsträger.

## **§ 28**

### **Kirchenbenutzung**

1. Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören..
2. Die Benutzung der Kirche durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
3. Die Benutzung der Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
4. Die Grunddekoration der Kirche besorgt der Friedhofsträger.

## **§ 29**

### **Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

1. Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grabe sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
2. Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluß der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.
3. Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

## **§ 30**

### **Musikalische Darbietungen**

1. Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Pfarrers, im Falle des § 29 die des Friedhofsträgers, einzuholen.
2. Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

## **§ 31**

### **Zuwiderhandlungen**

Wer den Bestimmungen der §§ 29 und 30 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlaßt, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs zur Anzeige gebracht werden.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 32**

#### **Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 33**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin auf dem Friedhof am Ruhekammergebäude der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf, Lemgoer Straße, 32602 Vlotho, für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.
3. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindebüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Valdorf, Siekweg 5, 32602 Vlotho.
4. Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekanntgemacht werden.

**§ 34**

**Inkrafttreten**

1. Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

1. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin auf dem Friedhof am Ruhekammergebäude der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf, Lemgoer Straße, 32602 Vlotho, für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird im Vlother Anzeiger auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

Vlotho- Valdorf, den 13. Dezember 1991

Die der Evang.-luth. Kirchengemeinde Valdorf als Friedhofsträger

Siegel  
gez. Unterschriften

In Verbindung mit dem Beschluß  
des Presbyteriums der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf  
vom 13.Dezember 1991  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 9. Januar 1992

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung  
gez. Unterschrift  
Siegel  
Az.:65744/Valdorf 5

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Detmold, den 17.01.1992

Der Regierungspräsident  
im Auftrage:  
gez. Unterschrift  
Siegel

Vorstehende Ordnung ist am 21. Februar 1992 bekanntgemacht und tritt am 22. Februar 1992 in Kraft

Änderung des § 9, Abs. 6a) vom 27.10.1997

Ev.-luth. Kirchengemeinde Valdorf als Friedhofsträger

\_\_\_\_\_ gez. \_\_\_\_\_  
(Presbyter) (Vorsitzender)

\_\_\_\_\_ gez. \_\_\_\_\_  
(Presbyter)

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Lutherischen Kirchengemeinde Valdorf vom 27. Oktober 1997

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 01.12.1997

Az.: 53725/Valdorf 5

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung  
gez. Unterschrift  
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Detmold, den 01.12.1997

Bezirksregierung im  
Auftrag  
gez. Unterschrift  
Siegel

Vorstehende Änderung der Friedhofsordnung

Die Änderung des § 9, Abs. 6a) vom 27.10.1997 ist am 10. Januar 1998 in Kraft getreten.

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Lutherischen Kirchengemeinde Valdorf vom 28. August 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 12. Oktober 2001

Az.: 42828/Valdorf 5

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung  
gez. Unterschrift  
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Detmold, den 17.10.2001

Bezirksregierung im  
Auftrag  
gez. Unterschrift  
Siegel

Vorstehende Änderung der Friedhofsordnung

Die Ergänzung des § 8, Abs. 7) vom 28.08.2001 ist am 4. Dezember 2001 veröffentlicht und am 5. Dezember 2001 in Kraft getreten.

Ergänzung und Änderung der Friedhofsordnung vom 25.05.2004 wurde am 17. August 2004 und 31.08.2004 im Vlothoer Anzeiger veröffentlicht und ist am 08.09.2004 in Kraft getreten.

Kirchenaufsichtlich genehmigt, Bielefeld den 16. Juli 2004

Siegel

Evangelische Kirche von Westfalen - Das Landeskirchenamt

Im Auftrag

gez. Jacob

Az.: 23212/Valdorf 3